

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Robert Aebi GmbH für Werkverträge

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen aller Art, welche ein Verkäufer, Unternehmer oder sonstiger Auftragnehmer (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) für die Robert Aebi GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) zu erbringen hat und/oder erbringt.

1.2. Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2. Vertragsabschluss und Schriftform, Bedenkenanzeige

2.1. Angebote und Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen (Nachträge) sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen (zusammen nachfolgend „Bestellungen“ genannt) sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

2.2. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung oder Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung oder Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht.

2.3. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese AEB, und zwar auch dann, wenn uns der Auftragnehmer in seinem Angebot, bei Bestätigung unserer Bestellung, bei Lieferung oder Rechnungsstellung formularmäßige, schriftliche oder in sonstiger Weise andere Bedingungen entgegenhält. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. 3. Bestellungen

2.4. Werden durch eine gesonderte Vereinbarung Betriebs- und/oder Transportmittel durch den Auftraggeber beigegeben, bleiben diese Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.

3. Weitergabe von Bestellungen, Nachunternehmer

3.1. Ohne ausdrückliche vorherige, mindestens in Textform erfolgte Zustimmung des Auftraggebers dürfen Bestellungen nicht Dritten übertragen werden oder Nachunternehmer mit der Vertragserfüllung, insgesamt oder teilweise, beauftragt werden.

3.2. Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber insbesondere die Verpflichtungen allein und in vollem Umfang, welche Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß § 14 AEntG treffen. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Verleihern nach dem AUG im Hinblick auf Ansprüche der Sozialkassen gemäß § 28e SGB IV.

3.3. Leistet der Auftraggeber Zahlungen an den Auftragnehmer, die zur Befriedigung von Forderungen von Nachunternehmern des Auftragnehmers bestimmt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Zahlungen bestimmungsgemäß dafür zu verwenden, sofern er keine Einreden oder Einwendungen bei Fälligkeit der Forderung des Nachunternehmers geltend machen kann und/oder kein Zahlungsverbot besteht. Eine andere Verwendung ist nur bis zur Höhe des Betrages statthaft, in welcher der Nachunternehmer aus anderen Mitteln des Auftragnehmers bereits befriedigt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zahlungen nachzuweisen.

4. Anlieferung, Versand, Verpackung, Entladung/Entpackung

4.1. Der Versand von Lieferungen hat mit angemessener, transportfähiger Verpackung des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Die Empfangsstelle kann von der Rechnungsanschrift oder dem Sitz der Gesellschaft abweichen. Hat der Auftragnehmer keine Empfangsstelle genannt, gilt als Empfangsstelle der Sitz des Auftraggebers in Achstetten (Deutschland). An der Empfangsstelle ist der Liefergegenstand auf Gefahr des Auftragnehmers nach Weisung des Auftraggebers zu entladen und zu entpacken oder zur Entladung/Entpackung bereitzustellen und dem Auftraggeber zu übergeben.

4.2. Der Auftraggeber behält sich vor, Mitarbeitern des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer den Zugang oder die Zufahrt zur Empfangsstelle zu verweigern, sofern begründete Zweifel daran bestehen, dass die Sicherheitsein- oder -unterweisung verstanden wurde bzw. befolgt wird und/oder Weisungen des Betriebspersonals befolgt werden.

5. Verschiebung der Annahme, Entgegennahme oder Abnahme von Lieferungen und Leistungen

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen vom Auftraggeber nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme der Lieferung bzw. Entgegennahme oder - bei Werkleistungen - die Abnahme der Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche oder Einwendungen entstehen.

6. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe

6.1. Können die in einer Bestellung genannten und vom Auftragnehmer bestätigten Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon, vom Hinderungsgrund und von der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung rechtzeitig textlich zu unterrichten. Die gesetzlichen Verzugsansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

6.2. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

6.3. Soweit nicht anders vereinbart und unbeschadet sonstiger Rechte, insbesondere der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, ist der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs als Vertragsstrafe 0,3 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Nettoschlussrechnungssumme zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen höheren Schadensersatzanspruch angerechnet. Ist eine Vertragsstrafe angefallen ist der Auftraggeber berechtigt, mit dieser gegen den Betrag aus der Schlussrechnung, aufzurechnen. Dem Auftragnehmer ist der Beweis eines geringeren Schadens gestattet.

7. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen/-leistungen

7.1. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

7.2. Der Auftraggeber behält sich vor, Mehrlieferungen oder Mehrleistungen nur in Einzelfällen anzuerkennen. Die bloße Annahme oder Entgegennahme von Mehrlieferungen oder Mehrleistungen stellt kein Anerkenntnis ihrer Bestellung oder Billigung dar.

8. Gefahrübergang, Mängelrüge

8.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen erst mit Übergabe der Ware an der vom Auftraggeber angegebenen oder nach diesen AEB geltenden Empfangsstelle auf den Auftraggeber über.

8.2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Betrachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

9. Mängelansprüche

9.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Richtlinien von Behörden entspricht und im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht.

9.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.

9.3. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber zur Selbstvornahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers berechtigt und kann hierfür einen Vorschuss verlangen. Eines weiteren Hinweisbedarf es dazu nicht. Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug kann der Auftraggeber, wenn ihm die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer derartige Mängelansprüche sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich mitteilen.

9.4. Es gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, sofern nicht der Vertrag eine längere Frist vorsieht. Sie beginnt bei Lieferungen mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle, bei Werkleistungen nach erfolgter Abnahme, bei sonstigen Leistungen mit ihrer vollständigen Erbringung. Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

10. Haftung / Produkthaftung

10.1. Für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen zugefügt werden, haftet der Auftragnehmer, soweit nicht abweichend vereinbart, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber insoweit von Ansprüchen frei, die von Dritten gegen ihn erhoben werden.

10.2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die an ihn gestellt werden, weil durch Lieferungen des Auftraggebers Personen- oder Sachschaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf einen Fehler des Auftragnehmers in der Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.

11. Rechnungslegung, Zahlung

11.1. Rechnungen sind elektronisch per E-Mail an GFD-KreditorenBuchhaltung@robert-aebi.com einzusenden.

11.2. Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, nach vollständiger Lieferung der Ware bzw. im Falle von Werkleistungen der Abnahme der Leistung für jede Bestellung gesondert einzureichen. Die Rechnungen müssen fortlaufend nummeriert sein und alle Angaben gemäß umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften enthalten. Sowohl die Rechnungen als auch die Liefer- bzw. Leistungspapiere, die der Empfangsstelle auszuhandigen sind, müssen die Bestellnummer und die Bestelldatennummer sowie (wenn vorhanden) Materialnummer in aufsteigender Reihenfolge und den Namen des Bestellers enthalten.

11.3. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung der Ware bzw. im Falle von Werkleistungen der erfolgten Abnahme. Sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist erst mit deren vertragsgemäßer Übergabe.

11.4. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie gelten als Festpreise und schließen Nachforderungen aus.

11.5. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

11.6. Mahnungen des Auftragnehmers können nur bearbeitet werden, wenn diese unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums eingereicht werden.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verbundverrechnung und Abtretung

12.1. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

12.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen den Auftraggeber zustehen.

12.3. Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegen den Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten oder Dritten zur Einziehung überlassen.

13. Mitteilung der Gefährdung der Vertragserfüllung

Wenn beim Auftragnehmer besondere Umstände eintreten, die die Lieferung oder die Fertigstellung der geschuldeten Leistung oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber dem Auftraggeber gefährden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht.

14. Unzulässige Werbung

Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, Angebote, Bestellungen sowie Markenzeichen des Auftraggebers (z. B. Logos) zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

15. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet, wenn durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die an ihn oder seine Kunden wegen der Verletzung gestellt werden und trägt alle damit verbundenen Kosten.

16. Vertraulichkeit

16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erlangt hat bzw. erlangen wird, vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, diese lediglich im Rahmen der Durchführung des Vertrages zu verwenden und sie im Übrigen sowohl während der Dauer des Vertrages als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen.

16.2. Von den Verpflichtungen nach Ziff. 18.1 ausgenommen sind lediglich Daten und sonstige Informationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden müssen. In diesen Fällen wird die Offenlegung dem Auftraggeber unter Angabe von Inhalt und Umfang unverzüglich mindestens in Textform angezeigt.

17. Datenschutz / Datensicherheit

17.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insb. der DSGVO und des BDSG-neu, einzuhalten.

17.2. Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Liefer- oder Leistungsbeziehung personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder der Auftragnehmer personenbezogene Daten erhebt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese ausschließlich im Rahmen der Liefer- oder Leistungsbeziehung oder – sofern vereinbart – im Rahmen der ausdrücklich vereinbarten Zwecke zu verwenden und die Daten nach Erreichen des Verwendungszwecks, spätestens aber nach Ablauf eventueller Aufbewahrungsfristen, zu löschen.

17.3. Im Fall der Auftragsverarbeitung wird der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen. Zu Einzelheiten der Auftragsdatenverarbeitung i.S.v. Art. 28 DSGVO wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

17.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart bzw. nicht typischerweise vom Auftrag umfasst (z. B. Planungen), ist das Fotografieren und Filmen auf dem Gelände und in den Objekten des Auftraggebers sowie jegliche Veröffentlichung zum Vertrag untersagt.

18. Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er sich an die für ihn geltenden Arbeitsschutzvorschriften (z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzgesetz) hält. Stellt der Auftraggeber einen nicht erheblichen Verstoß des Auftragnehmers gegen die geltenden Arbeitsschutzvorschriften fest, ist er zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund (Ziff. 14) berechtigt.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Falls einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Würdigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären.

19.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber genannte Empfangsstelle. Erfolgt keine solche Angabe der Empfangsstelle, ist Erfüllungsort der in Achstetten (Deutschland) befindliche Sitz des Auftraggebers.

19.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche gegenseitigen Anspruchs der Vertragsparteien ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

19.4. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen nach dem Internationalen Privatrecht. Die Anwendung der jeweils gültigen Fassung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen.